



## GEMEINDEAMT PATSCH

Dorfstraße 22, 6082 Patsch

Tel.: +43 512 378757

Fax.: +43 512 378757-4

[gemeinde@patsch.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@patsch.tirol.gv.at)

Der Gemeinderat hat mit Beschluss v. 26.02.2009, zuletzt geändert am 07.07.2011 folgende Kurzparkzonenverordnung in Patsch erlassen.

# VERORDNUNG

betreffend Kurzparkzone in Patsch.

Gemäß § 43 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 45, Abs. 4 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF wird verordnet:

## I.

### Abgabefreies Parken mit Parkuhr

Für folgende Parkflächen im Dorf wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr für die Dauer von 90 Minuten ausgenommen an Feiertagen eine abgabefreie Kurzparkzone verordnet.

- Parkplatz im Bereich der Dorfstraße vor dem Gemeindeamt von HNr. 24 (Wohlfarter) bis zur Kirche (Gp. 1732)
- Parkplatz südlich der Kirchenmauer für 5 Stellplätze (Mesnergarten, Gp. 1751)

Die genannten Parkflächen sind mit den Verbotsschildern gem. § 52a, 13d und 13e StVO, den Zusatztafeln gem. § 54 StVO (Zeitdauer) und den entsprechenden Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

Das Parken hat bei den angeführten Parkflächen und -zeiten mit Parkuhr zu erfolgen. Diese ist gut ersichtlich hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

#### Ausnahmen in Einzelfällen:

Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen befristet erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und 1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens ist, oder 2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigener Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird.

## II.

### Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch:

1. Straßenaufsichtsorgane
2. Von der Gemeinde Patsch bestellte Aufsichtsorgane

### **III. Inkrafttreten**

Diese Kurzparkzonenverordnung tritt mit Anbringung der Bodenmarkierungen und der Verbotsschilder in Kraft.

Kundgemacht von 06.03.2009 bis 20.03.2009

Mit Schreiben vom 02.04.2009 (IIb2-2-1-8-70/9) zur Kenntnis genommen